

Stadt Wernigerode
Landkreis Harz

**Artenschutzrechtliche Beurteilung zum
Bebauungsplan Nr. 52 Wohngebiet
„Sennhütte“, Eisenberg**

Stand: 15.06.2017
Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen
Dipl.-Geogr. K. Völckers

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Untermühlenweg 7, 38895 Langenstein
Telefon 0 39 41 / 69 54 - 0, Telefax 0 39 41 / 69 54 -10

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik der Untersuchung	2
2.1	Die Zugriffsverbote	2
2.1.1	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot	2
2.1.2	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot	3
2.1.3	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	3
2.2	Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG	3
2.2.1	Vorgaben des § 44 BNatSchG	3
2.2.2	Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz	4
2.2.3	Anwendung von Schwellenwerten für Rast- und Zugvögel (beispielhaft)	5
3	Bestandsituation	6
4	Datenerhebung	11
5	Ergebnisse der Kartierungen	12
6	Fazit zum Artenschutz	15
7	Gutachterempfehlungen	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wernigerode möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sennhütte“ die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ermöglichen. Das Plangebiet befindet sich im Westen des Siedlungsbereiches von Wernigerode auf einer Berglage, dem „Eisenberg“. Auf dem Grundstück befinden sich mehrere, derzeit ungenutzte Gebäude (u. a. die ehem. Sennhütte, zuletzt „Berghotel“, eine Liegehalle und zwei Internatsgebäude/Bettenhäuser). Der noch unbebaute Teil in Hanglage ist somit weitgehend von größeren Baukörpern im Südwesten und Wohngebäuden im Westen, Norden und Osten eingeschlossen. Im Westen und Norden grenzen unmittelbar Straßen an, zudem ist eine innere Erschließung nach Süden bereits vorhanden. Parkplätze sind ebenfalls vorhanden, werden aber neu strukturiert.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 (Luftbild: Stadtverwaltung Wernigerode)

Konkret geplant sind die Errichtung von 10 Einfamilienhäusern und 1 Mehrfamilienhaus. Weiterhin sollen in der denkmalgeschützten „Sennhütte“ ein Restaurant und ein Veranstaltungs-/Tagungsraum sowie 2 Wohnungen entstehen. Die ebenfalls denkmalgeschützte Liegehalle soll durch 2 Wohnungen genutzt werden. Die beiden Internatsgebäude (Bettenhäuser) sollen abgerissen und dafür 2 Mehrfamilienhäuser mit je 5 Wohneinheiten und eine Kleinstpension mit max. 10 Betten errichtet werden. Außerdem werden Stellflächen für Pkw im Freiraum ergänzt. Zur Umsetzung der Planung wird teilweise die Fällung von Bäumen sowie die Verlagerung einer geschützten Streuobstwiese erforderlich.

Der Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der

Verbotsverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG¹ (s. Kapitel 2.1). Tritt keiner der Verbotstatbestände ein bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Untersuchung

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 13.10.2016 I 2258, setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 42 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote. § 44 (5) trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (A_{cef}) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von A_{cef} -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 erfolgt keine Anwendung der Eingriffsregelung, da es sich um ein Verfahren gem. § 13a BauGB handelt.

2.1 Die Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

2.1.1 § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot

Der Tatbestand der Tötung liegt vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Lebensrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer) übersteigt. Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Vorhabenbereich geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart. Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung getroffen worden sind.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 13.10.2016 I 2258

sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Eingriffsraum zu bewegen, zu reduzieren.

2.1.2 § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Das Verbot der erheblichen Störung tritt ein, sofern die Störung erheblich ist und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Begriff der „lokalen Population“ (gemäß Gutachten zu den RLPB 2011, Kap. 13.5.3) ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen.

Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb des Vorhabens aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausgleichshabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegenget werden.

2.1.3 § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch die Anlage des Vorhabens. Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Hierzu können auch der Verlust essentieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

- In Nr. 1 auf die besonders geschützten Tierarten
- In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten
- In Nr. 3 auf besonders geschützten Tierarten
- In Nr. 4 auf besonders geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG² her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht.

Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anlage II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten), deren Verbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt liegt.

2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VogelSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG §44 (1) und (5) sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VogelSchRL aufgeführten und den streng geschützten gemäß BNatSchG auch diejenigen in untenstehende Liste aufgenommen, welche

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste LSA als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z.B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe und Haussperling) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z.B. Saat- und Blessgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschnalbe, etc.).

Die beiden letztgenannten Kriterien wurden in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby mit Schwellenwerten untersetzt, die der Orientierung dienen, ab wann eine Prüfung relevant sein kann.

² Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

2.2.3 Anwendung von Schwellenwerten für Rast- und Zugvögel (beispielhaft)

In der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt sind für rastende und ziehende Vogelarten sowie Koloniebrüter mit der Vogelschutzwarte Steckby abgestimmte Schwellenwerte angegeben. Diese stellen Fachkonventionen dar, ab denen eine Prüfung relevant ist.

Um auch die Betroffenheit von Höhlen- und Baumbrütern sicher feststellen zu können, wird in dieser artenschutzrechtlichen Beurteilung das Prüfschema mit Schwellenwerten für Koloniebrüter auch auf die Gruppe der Höhlen- und Baumbrüter angewendet.

Für Vorhaben erfolgt, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, eine differenzierte Berücksichtigung dieser Schwellenwerte; die Anwendung ist schematisch in der Abbildung auf S. 6 dargestellt.

Rast- und Zugvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

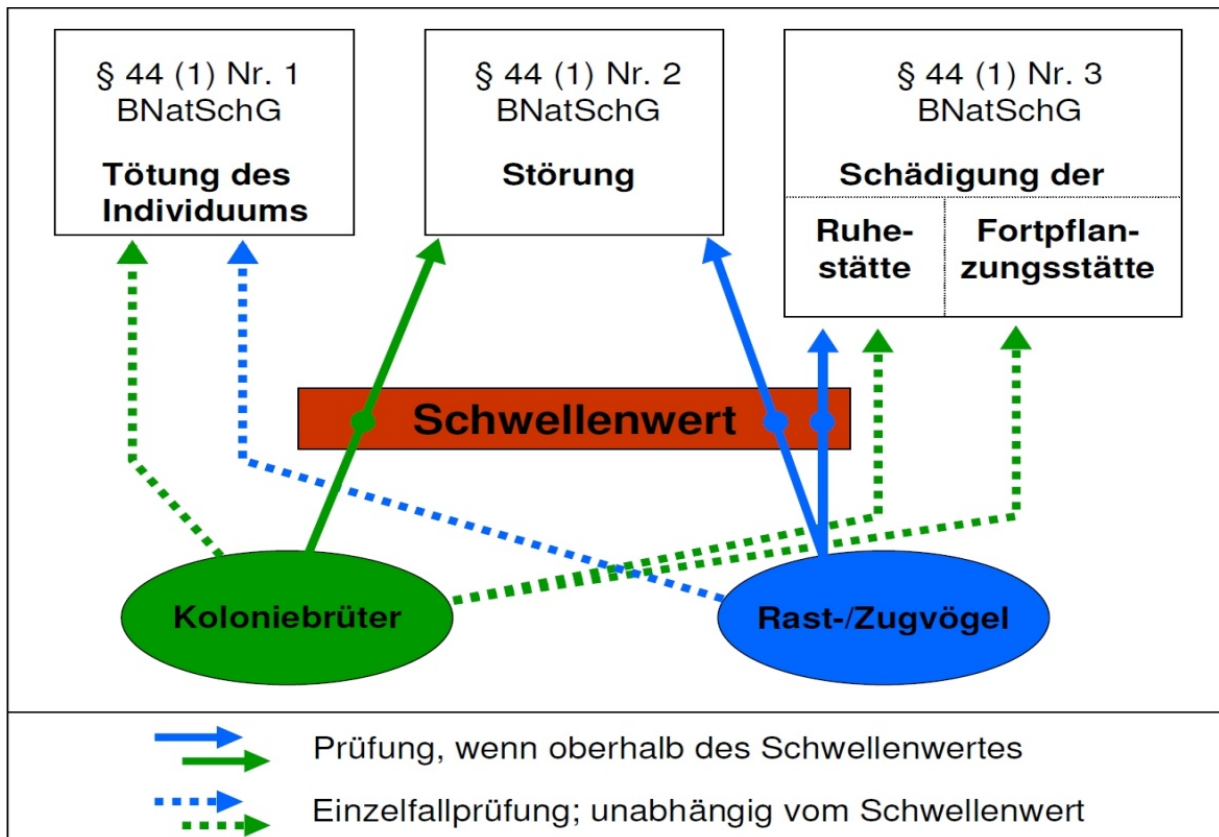
Im Hinblick auf die Schädigung oder Zerstörung der Ruhestätten kann bei Beständen unterhalb der Schwellenwerte davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in das Umfeld problemlos möglich ist und damit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass unterhalb der Schwellenwerte Störungen regelmäßig nicht erheblich sind. Dagegen kann der Schwellenwert bezüglich der Tötung des Individuums nicht angewendet werden.

Von einer weiteren Betrachtung der Rast- und Zugvögel in typischen Offenlandbereichen kann hier abgesehen werden, da typische Rasthabitate nicht im Plangebiet und auch nicht in der Umgebung vorhanden sind.

Im Weiteren hat der bewaldete Harzrand aber Bedeutung für durchziehende schwarmbildende Singvögel im Herbst und Frühjahr (z.B. Bergfink und Birkenzeisig). Die grundlegende hohe Gehölz-Randstruktur im Südwesten bleibt erhalten, und wird nicht durch höhere Neubauten verstellt. Der Zug der Singvögel bleibt weiterhin ungehindert möglich.

Koloniebrüter, Höhlen- und Baumbrüter

Für die Koloniebrüter (z.B. an Gebäuden) sowie Höhlen- und Baumbrüter ist der Schwellenwert nur bei Störungen relevant (s. Abb. S. 6). Bezogen auf die Tötung des Individuums sowie auf die Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist jeder Einzelfall auf das Erfüllen des Schädigungsverbotes zu prüfen. Die Annahme der Ausweichmöglichkeit - und damit verbunden die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang - bei Brutvorkommen unterhalb der Schwellenwerte ist als Regelfall nicht begründbar und somit unzulässig.



Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG
 (Quelle: Mustervorlage Artenschutzbeitrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, März 2014)

3 Bestandsituation

Die untersuchte Fläche zur artenschutzrechtlichen Beurteilung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um ein gut erschlossenes und locker bebautes Hotelareal mit intakten Gebäuden. Das Areal ist derzeit ungenutzt, aber gut gesichert. Es wirkt im Gesamteindruck vergleichsweise gepflegt. Im Folgenden sind einige Aufnahmen von Gebäuden und Innenräumen vom 14.01.2016 dargestellt:



Erschließung, Gebäude und Einzelbaumbestand



Einzelner Baukörper von 1905, ohne Gebäudebrüter



Ehem. „Berghotel Wernigerode“



Tiefgarage ohne Befunde



Dachboden ohne Befunde



Dachboden ohne Hangplätze, keine Gewölle

Die lichten Freiflächen am Hang in Richtung Norden und Osten werden bestimmt durch gemischten Einzelbaumbestand (Roßkastanie, Berg-Ahorn, Stiel- und Trauben-Eiche, Rotbuche und vereinzelter Vogelkirsche, Berg-Ulme, Esche, Birke, Zitterpappel, Fichte, Kiefer u. a.). Nachfolgend einige Aufnahmen von Freiflächen und Bäumen vom 14.01.2016, 03.05. und 09.06.2017.



Eingangportal an der Straße „Eisenberg“ und Kastanienallee



Parkplatz und abgängige, niedrige Obstbäume im nördlichen Plangebiet



Vorhandene innere Erschließung und eine abgängige Streuobstwiese (besonders rindenranke Apfelbäume)



Zufahrt, Kastanienallee und Betonfläche unterhalb des ehem. „Berghotels“



Abgestorbener Apfelbaum und absterbende Misteln (Viscum album)



Abgestorbene Apfelbäume (Halbstämme) - im Areal sind 16 tote oder abgängige Obstbäume festgestellt



Zwei abgestorbene Birnbäume neben noch lebenden Obstbestand



Gemischtes Obstbaumquartier mit jungen Neupflanzungen



Faule Stammkrone (Kopfbauumschnitt an den Kastanien nicht fachgerecht) – Brutplatz einer Kohlmeise



Faule Stammkronen (Kopfbauumschnitt an allen Kastanien nicht fachgerecht)



Haupterschließung mit künftiger Ausweichtasche einer Grundstückszufahrt



Haupterschließung mit künftigen Bereichen für einzelne Parktaschen

Die Rosskastanien im Plangebiet bilden dabei eine lückige Allee entlang der Zufahrt zum Hotel. Sie wurden vor ca. 20 Jahren nicht fachgerecht „auf Kopf gesetzt“. Dieses Vorgehen ist nicht angepasst an die Baumbiologie der speziellen Art. Die Lebenserwartung wurde damit stark gemindert. Die Bäume sind daher nicht mehr erhaltenswert und werden als Allee ersetzt.

Der Gartenbereich im Norden zeigt vielfach abgestorbene und abgängige Obstbäume (vor allem tote Apfelbäume, aber auch Birn-, Kirsch- und Pflaumenbäume; dabei vielfach Halbstämme und einige Hochstämme). Die Streuobstwiese weist ca. 10 Neupflanzungen auf.

Der in großen Teilen abgängige Streuobstbestand (insgesamt 23 Obstgehölze, 16 Bäume sind bereits abgestorben oder abgängig) gilt nach der Definition der „Kartieranleitung für geschützte Biotope“ des LAU (Halle, 2008) dennoch als „geschützter Biotop - Streuobstwiese“ nach § 22 NatSchG LSA.

Einige steile Böschungsabschnitte werden zunehmend von jungem Ahorn, Esche, Holunder sowie Brombeere und Sachalin-Knöterich eingenommen.

Weitere geschützte oder gefährdete flächenhafte Pflanzenbestände sind im Gartenteil des Plangebietes nicht vorhanden.



Sukzessionsgebüsch mit Brombeere, Esche und Berg-Ahorn in mitten des Gebietes



Hangabsatz mit Sachalin-Knöterich und Brombeere



Dachsbau am Hang unter Brombeere - durch Freistellung bereits vergrämt im Januar 2016



Ehemaliger Dachsbau am Hang unter Brombeere im April 2017 belegt durch den Waschbären



Gemischter Gehölzbestand am südwestlichen Rand des Plangebiet am Bergplateau (bleibt erhalten)



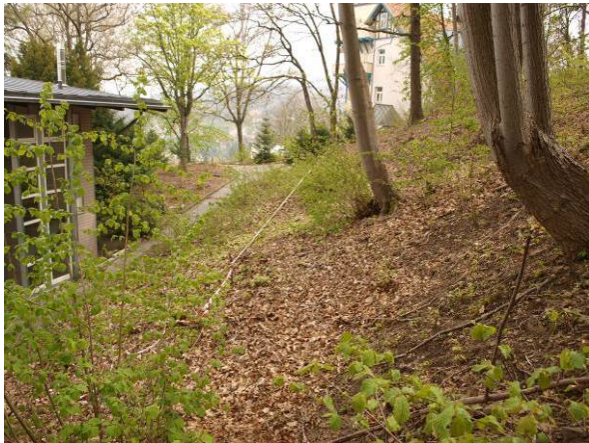
Fichtengruppe über der Liegehalle (später Wohnungen) – hier entsteht ein Randstreifen mit Parkplätzen



Parkartiger Eichen-Buchen-Bestand trockener Prägung im Südwesten am Berghotel (bleibt erhalten)



Eine alte Elsbeere neben einer Traubeneiche am südwestlich angrenzenden Parkgehölz (bleiben erhalten)



Gärtnerisch bepflanzte Böschung zur Anlage von Parkplätzen (hoher Baumbestand bleibt erhalten)



Begrünte Mauerkante wird zurückgesetzt zur Anlage von Parkplätzen (Baumbestand bleibt erhalten)

Im Süden am Oberhang und dem Bergplateau erstreckt sich ein gemischter Laubholzbestand mit zum Teil stärkerer Holzklasse (mit Trauben-Eiche und Rotbuche) bis ins Plangebiet. Bemerkenswert dabei eine alte Elsbeere.

4 Datenerhebung

Im Sinne des Artenschutzes wurde das Plangebiet bereits an zwei Terminen im Winter 2015/16 (am 03.12.2015 und am 14.01.2016) untersucht und beurteilt.

Am 04.04., 03.05. und am 09.06.2017 fanden weitere Kartierungen bei günstiger Witterung in der Vegetationszeit statt.

Dabei wurden die Gebäude innen und außen sowie der Freiraum mit Wiesenflächen und Gehölzbeständen kontrolliert, um mögliche Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten bei Abbrucharbeiten und Fällungen sowie baulichen Anlagen im Freiraum zu vermeiden.

5 Ergebnisse der Kartierungen

Im Untersuchungsbereich wurden keine aktuellen Vorkommen von Winterquartieren, keine Höhlenquartiere oder Brutnischen von streng geschützten bzw. gefährdeten Wirbeltierarten an und in Gebäuden, Freiflächen sowie an Bäumen nachgewiesen.

In den unversehrten, generell verschlossenen Gebäuden des Hotelkomplexes kann nach Kontrolle (auch aller Innenräume) ein dauerhaftes Vorkommen geschützter oder gefährdeter Tiere ausgeschlossen werden. Alle Fenster, Dachüberstände und engmaschige Lüftungsgitter waren zur Aufnahmezeit verschlossen.

Störwirkungen werden und wurden von der Freiflächenpflege, wie der Mahd der Rasenflächen und Gehölzabtrieb im Winter 2015-2016 und ab Frühjahr 2017 auf Hangflächen im Plangebiet ausgelöst, so dass Ansiedlungen besonders scheuer Arten auch in nächster Zeit nicht zu erwarten sind.

Landwirbeltiere

Der Europäische Dachs (*Meles meles*) war mit einem Bau im Plangebiet zwischenzeitlich unter Brombeergestrüpp ansässig (bis 2016), danach jedoch vergrämt durch die Freistellung der Hanglagen. Der Dachs ist regional im Unterharz und Harzvorland nicht bestandsbedroht. Zwischenzeitlich stellten sich im Plangebiet Waschbären (*Procyon lotor*) ein (April 2017). Ebenso dringen inzwischen durch Zaunlücken Wildschwein (*Sus scrofa*) und Rehwild (*Capreolus capreolus*) bis in das Plangebiet vor (April 2017). Diese genannten Arten unterliegen in Sachsen-Anhalt nicht dem Naturschutzrecht, sondern dem Jagdrecht.

Avifauna

Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvogelarten des Offenlandes wurden innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt. Das Untersuchungsgebiet stellt aufgrund seiner Lage und Ausstattung (Siedlungsbereich mit Gehölzbestand) auch keinen geeigneten Rast- und Lebensraum für diese Arten dar.

Im Winterhalbjahr (Dezember bis Februar 2016) und im Frühjahr 2017 gab es einige Beobachtungen von ziehenden Singvögeln an den umliegenden Laubwaldrändern sowie entlang des waldähnlichen Gehölzbestandes innerhalb des Plangebietes (u.a. Bergfink (*Fringilla montifringilla*) und Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)).

Die waldähnlichen Strukturen innerhalb des Plangebietes sowie die umliegenden Waldränder am laubholzgeprägten Gebirgsrand (umsiedelt von der Stadt) bleiben grundsätzlich erhalten.

Unter Berücksichtigung des Erhalts dieser Strukturen ergeben sich keine Auswirkungen auf Rast- und Zugvögel. Daher erfolgt insgesamt keine weitergehende Betrachtung der hier als Gilde zusammengefassten Zug- und Rastvögel – diese sind nicht eingriffsrelevant.

Brutvögel des Offenlandes sowie Bodenbrüter

Vogelarten des Offenlandes sowie Bodenbrüter wurden nicht festgestellt. Zudem stellt das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung (Siedlungsbereich mit Gehölzbestand) keinen sicheren bzw. ausreichend weiten freien Lebensraum für diese Arten dar.

Auch ist das Tötungsrisiko für einzelne Bodenbrüter in diesem Bereich, durch den hohen Druck von Katzen, Mardern, Dachs und Waschbär besonders hoch. Der Tatbestand der Tötung durch das Vorhaben läge nur vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben bestünde, sich das Lebensrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöhte und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer) überstiege. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall.

Daher erfolgt keine weitergehende Betrachtung der Gilde von Offenland- bzw. Bodenbrütern.

Kolonie- und Gebäudebrüter: Höhlen- und Baumbrüter

Im Planbereich und unmittelbar im Südwesten angrenzendem Baumbestand befinden sich aktuell keine Spechtbäume oder Horste von Eulen und Greifvögeln. Ein Rotmilan (*Milvus milvus*) aus Westen anfliegend nutzt aber im Überflug auch diesen Stadtteil von Wernigerode (mit dem Eisenberg). Ein konkreter Beuteschlag von Greifvögeln im Plangebiet wurde nicht beobachtet, wäre aber im Einzelfall möglich.

Vogelquartiere in und an Gebäuden und mögliche Brutvögel in Obstbäumen wurden weder 2016 noch von April bis Juni 2017 nachgewiesen. Speziell wurde dabei auch nach potentiellen Gebäudebrütern der Siedlungsräume (Rauch- und Mehlschwalbe (*Hirundo rustica*, *Delichon urbicum*), Haussperling (*Passer domesticus*)) gesucht, welche aber ebenfalls in beiden Jahren ohne Befund blieben.

In einer auf Kopf gesetzten Rosskastanie befand sich aktuell eine Kohlmeisenbrut (*Parus major*) im April und Anfang Mai 2017. In einer Buche, die im Südwesten des Plangebietes erhalten bleibt, brütete ein Kleiber (*Sitta europaea*).

Die Fällung von einzelnen kopffaulen Kastanien kann gem. § 39 BNatSchG nur im Winterhalbjahr erfolgen, so dass bei ausreichend Ausweichquartieren am Siedlungsrand kein artenschutzrechtlicher Verbosttatbestand verletzt wird.

Fledermäuse

Die Obstbäume und die Kastanien sind aktuell ohne Besatz von Fledermäusen. Ebenso wurden die vorhandenen Gebäude (wie auch Einzelbäume mit Höhlungen im Freiland) im Winter 2016 und im Frühjahr 2017 insgesamt auf Fledermausquartiere hin untersucht. Aufgrund der durchgehend verschlossenen Gebäude waren keine Quartiermöglichkeiten gegeben. Die Gebäude waren somit ohne Befund.

Die allgemein hohe Raumnutzung der Artengruppe am begrünten Siedlungsrand in Berg- und Hanglage bleibt auch zukünftig bei veränderter Nutzung und lockerer Bebauung erhalten.

Lurche und Reptilien

Laichhabitate fehlen im Plangebiet vollständig. Besondere Feuchtbiotope befinden sich auch nicht in der Umgebung.

Reptilien wurden im Rahmen der Kartierungen nicht auffällig, da das Plangebiet überwiegend nach Nordosten abfällt und somit nur sehr wenige sonnenexponierte Flächen, die von Reptilien bevorzugt werden, bietet.

Xylobionte Käfer und Tagfalter

Im älteren Baumbestand des Plangebietes wurden keine Hinweise auf dauerhafte Vorkommen geschützter Käferarten wie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eichen-Heldbock (*Cerambyx cerdo*) oder Eremit (*Osmoderma eremita*) gefunden.

Die Tagfalterfauna zeigte von April bis Juni 2017 einige Ubiquisten und häufige Überwinterer, die auch an begrünten Siedlungsrändern Habitats finden. Diese kartierte Gruppe wies keine Arten der Roten Listen von Deutschland oder Sachsen-Anhalt bzw. keine „streng geschützten Tagfalterarten“ gem. BNatSchG auf.

Pflanzenarten

Der waldartige Gehölzbestand (Artenzusammensetzung entsprechend Buchen-Eichen-Mischwald) im Süden bleibt unberührt. Dieser Bereich ist als Fläche, auf der die Bäume zu erhalten sind, im Bebauungsplan festgesetzt. Bemerkenswert ist hier eine alte Elsbeere.

Die Kartierung des Pflanzeninventars der Krautschichten, der lichten Hangflächen und der Streuobstwiese, fand zwischen April und Juni 2017 statt. Die Wiesenflächen (mit Streuobst) weisen eine mesophile Grünlandbrache (GMX) bzw. Übergänge zur ausdauernden Ruderalflur (URA) im oberen Hangbereich auf. Diese zeigen relativ artenreiche Florenelemente auf basenreichem Gebirgsverwitterungsboden mit hoher Dynamik in der Bestandsentwicklung. Die Dynamik entsteht aufgrund der zunehmenden Verbrachung und teilweise Verbuschung durch Brombeere, Sachalin-Knöterich, Esche, Ahorn und Holunder im Südosten.

Besonders schutzwürdige Vegetationsformen oder prioritäre FFH-Lebensraumtypen, wie Trockenrasen, Heiden, Hang-Schuttflur, Kalk- oder Silikatfelsen mit Spaltenvegetation oder Nasswiesen, sind im überplanten Gebiet nicht vorhanden.

Der Streuobstbestand (geschütztes Biototyp gem. NatSchG LSA) weist überwiegend tote und abgängige Obstbäume auf.



Mesophile Grünlandbrache (GMX) unter jungem Obstbestand im unteren Hangbereich



Grünlandbrache mit Übergang zur Halbruderalflur in oberen Hangbereichen

6 Fazit zum Artenschutz

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG gegenüber „streng geschützten Arten“ i.S.v. § 7 (2) Nr. 4 und § 54 (2) BNatSchG sind nach den Ergebnissen der Aufnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erfüllt, wenn im Fortlauf der Arbeiten nachfolgende Hinweise beachtet werden:

Aufgrund der (potenziellen und aktuellen) Bestandssituation auf den Freiflächen, insbesondere mit einigen hohlen Rosskastanien, sind generell Brutnester geschützter Singvögel (Kleiber, Meisen, Baumläufer, Spechte) bzw. auch kleinere Fledermaussommerquartiere in den Stammköpfen der Kastanien möglich. Dies gilt ebenso für den Gehölzbestand am Oberhang im Süden mit alten Buchen und Eichen. Bei der Umsetzung der Planung sind danach artenschutzrechtliche Belange gemäß der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

Nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG ist deshalb in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September die Rodung von Gehölzen verboten. Da vor den Fäll- oder Schnittmaßnahmen bis Juni 2017 weiterhin erkundet wurde, dass sich keine Vögel, Bilche, Fledermäuse oder streng geschützte Insektenarten in Einzelbäumen aufhalten, ist der Abtrieb von Bäumen im Winterhalbjahr unkritisch.

So kann insgesamt gewährleistet werden, dass keine Brut- bzw. Lebensstätten besonders geschützter Tierarten erheblich gestört, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Die gesetzlich geschützte Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes wird in Form von Neuanpflanzungen in direktem räumlichen Zusammenhang ersetzt. Damit bleibt die Streuobstwiese als Lebensraum für Insekten, Vögel und Fledermäuse am Eisenberg erhalten.

7 Gutachterempfehlungen

Da keine Vorkommen von geschützten Wirbeltieren in den Gebäuden existieren und keine Rodungen von besetzten Höhlen- und Horstbäumen im parkartigen Gehölzbestand in der Brutzeit vorgesehen sind, ist die Planung mit dem Artenschutzbelangen gemäß § 44 BNatSchG vereinbar. Während der Brut- und Setzzeiten dürfen gem. § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September des Jahres keine Fällungen von Bäumen erfolgen.

Empfohlen werden der kontinuierliche Fortlauf der derzeit wieder aufgenommenen gärtnerischen Gestaltungen und der Abbrucharbeiten von 2 Gebäuden im Jahr 2017, um weiterhin Vergrämungen in den Freiflächen hervorzurufen. Störwirkungen entstehen zudem bei der Rasenpflege, Fällung von toten Bäumen, dem Freischneiden und Zurückdrängen von Ahorn, Holunder, Sachalin-Knöterich und Brombeergestrüpp.

Ebenfalls kann mit ersten Fällarbeiten an alten Kastanien und abgestorbenen Bäumen und grundlegenden gärtnerischen Neugestaltungen ab Herbst 2017 die Neuansiedlungen von Wirbeltieren verhindert werden (Fortsetzung der Vergrämungseffekte). Bei später beginnenden Arbeiten wäre eine erneute Kontrolle der älteren Gehölze erforderlich.